

**Interpellation Bereuter-Rorschacherberg / Tinner-Azmoos (44 Mitunterzeichnende):
«Fruchtfolgeflächen – Wie weiter?»**

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind gemäss der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Im Jahr 1992 setzte der Bundesrat den Mindestumfang der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone fest und wies 12'500 ha dem Kanton St.Gallen zu. Im Kanton St.Gallen sind per Ende 2004 zwar 12'749 ha FFF vorhanden, davon 12'150 ha in der Landwirtschaftszone.

In einem im Internet publizierten Urteil vom Oktober 2005 kommt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass selbst bei Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestumfangs an FFF dem Interesse am Erhalt von Fruchtfolgeflächen im Rahmen der Interessenabwägung ein sehr hohes Gewicht zukomme. Und wörtlich: «Insbesondere sollten Fruchtfolgeflächen auch bei der Einhaltung des Mindestmasses nur beansprucht werden, wenn ein qualitativ vollwertiger Ersatz möglich ist.» Im konkreten Fall wurde der Regierung als Vorinstanz vorgeworfen, dass weder geklärt worden sei, ob die gemäss kantonalem Richtplan zulässige jährliche Beanspruchung von 12 ha eingehalten sei, noch geprüft worden sei, ob für die beanspruchten Flächen im Kanton Ersatz geleistet bzw. aus welchen Gründen allenfalls darauf verzichtet werden könne.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts lässt Handlungsbedarf in rechtlicher, aber auch politischer Hinsicht erkennen. Zahlreiche beim kantonalen Amt für Raumentwicklung hängige Umzonungsgesuche von Parzellen mit FFF-Überlagerung sind derzeit blockiert. Gemäss einer Kurz-Umfrage (Stand 29. März 2006) bei den St. Galler Gemeinden sind 9 Gemeinden mit einer Fläche von 115'400 m² betroffen. 30 Gemeinden sind bei möglichen Zonenplanrevisionen von Fruchtfolgeflächen tangiert. Bei konsequenter Umsetzung der im Urteil angesprochenen Vorgabe, dass eine Umteilung von FFF-Flächen in übriges Gemeindegebiet oder in die Bauzone selbst bei vollständig gesicherten FFF nur bei 1:1 Ersatz zulässig ist, würde in vielen Gemeinden, deren heute überbautes Gebiet weitgehend von FFF-Flächen umgeben ist, eine weitere bauliche Entwicklung praktisch verunmöglicht.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Handelt es sich beim Sachplan Fruchtfolgeflächen angesichts der Entwicklungen in der Landwirtschaft (Stichwort: massive Produktivitätssteigerungen, Öffnung der internationalen Agrarmärkte, usw.) noch um ein zeitgemässes Instrument?
 - a. Wenn ja, ist die Regierung bereit, beim Bund auf eine Reduktion der Gesamt- bzw. der dem Kanton St.Gallen zugewiesenen Fläche hinzuwirken?
 - b. Wenn nein, was will die Regierung unternehmen, damit der Bund über die Bücher geht?
2. Wie und bis wann werden die sich aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts ergebenden Konsequenzen umgesetzt, damit auch Gemeinden, die fast vollständig von FFF umgeben sind, wieder bauliche Entwicklungsmöglichkeiten haben und die blockierten Zonenplanverfahren abgeschlossen werden können?
3. Welcher Anpassungsbedarf besteht beim kantonalen Richtplan, insbesondere bei den Prüfpunkten?»

4. April 2006

Bereuter-Rorschacherberg
Tinner-Azmoos

Ackermann-Fontnas, Aguilera-Jona, Baer-Oberuzwil, Bärlocher-Bütschwil, Blum-Mörschwil, Brühwiler-Oberbüren, Cristuzzi-Widnau, Domeisen-Rapperswil, Dudli-Werdenberg, Eggenberger-Hinterforst, Etter-Buchs, Götte-Tübach, Grämiger-Bronschhofen, Hagmann-St.Gallen, Häne-Kirchberg, Hug-Muolen, Huser-Wagen, Klee-Berneck, Locher-St.Gallen, Mächler-Zuzwil, Mäder-Mörschwil, Mathis-Mels, Müller-Waldkirch, Nietlispach Jaeger-St.Gallen, Pfäffli-Rheineck, Riederer-Valens, Rutz-Bazenheid, Rutz-Nesslau, Sartory-Wil, Schläpfer-Wattwil, Schlegel-Grabs, Schnider-Wangs, Schrepfer-Sevelen, Signer-Altstätten, Solenthaler-St.Gallen, Spiess-Jona, Sturzenegger-Flums, Trunz-Oberuzwil, Wild-Wald, Wittenwiler-Krummenau, Würth-Jona, Würth-Goldach, Zeller-Flawil, Zoller-Sargans